

Besondere Bedingungen für Berufsunfähigkeitsversicherungen mit Ausbaugarantie

Fassung 01.2026

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was heißt Ausbaugarantie?
- § 2 Was gilt für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Ausbaugarantie?
- § 3 Welche Begrenzungen gelten für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Ausbaugarantie?
- § 4 Was gilt für eine Umwandlung Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV in SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS im Rahmen der Ausbaugarantie?
- § 5 Was gilt für eine Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie?
- § 6 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für alle Formen des Ausbaus?
- § 7 Wann erlischt die Ausbaugarantie?

§ 1 Was heißt Ausbaugarantie?

Als Versicherungsnehmer haben Sie das Recht, einen Ausbau Ihrer Versicherung zu verlangen. Ein Ausbau kann entweder

- die Erhöhung Ihrer Berufsunfähigkeitsrente,
- die Umwandlung Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV in SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS oder
- die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer bewirken.

Haben Sie die Option Beginner+ mit uns vereinbart, ist eine Erhöhung des vereinbarten Prozentsatzes sowie eine Verlängerung der Versicherungsdauer dieser Option nicht möglich.

§ 2 Was gilt für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Ausbaugarantie?

1 Sie können eine Erhöhung Ihrer Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Ausbaugarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen, d. h. wir verzichten auch auf sonstige Risikofragen (z. B. auf Fragen nach besonderen Gefahren im Sport). Nachprüfen können wir insoweit nur, in welcher Höhe bedingungsgemäß ein Ausbau nach § 3 möglich ist.

Dieses Recht können Sie innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt folgender Ereignisse, die die versicherte Person betreffen, wahrnehmen:

Familiäre Ereignisse:

- gesetzlich anerkannte Eheschließung
- Ehescheidung bzw. Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Erreichen der Volljährigkeit
- Mietbeginn der ersten selbst gemieteten Wohnung (Hauptmieter, Mitmieter, Untermieter)
- Tod des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners

Ausbildung, Berufstätigkeit:

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule
- Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags innerhalb von 12 Monaten nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung
- bestandene Meisterprüfung
- erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung an einer Polizeischule, Polizeifachschule, Polizeihochschule, Polizeiakademie oder der Bundespolizeiakademie
- Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, Beamten auf Probe oder Beamten auf Widerruf

- Gehaltssteigerung aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mindestens 10 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Kalenderjahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen)
- Gewinn vor Steuern aus selbstständiger Tätigkeit ist in 3 aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils um mindestens 10 % höher als der Gewinn vor Steuern in dem Geschäftsjahr vor diesem Zeitraum
- Beförderung zum leitenden Angestellten oder Erteilung der Prokura
- Besoldungserhöhung infolge Beförderung bei Beamten
- erstmaliges Steigen der regelmäßigen Bezüge aus unselbstständiger Arbeit über die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden befristeten Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel)
- Übergang aus einem über mindestens ein Jahr laufenden Teilzeit-Arbeitsverhältnis in eine unbefristete Vollzeitstelle (mit oder ohne gleichzeitigen Arbeitgeberwechsel)
- Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit
- Aufnahme einer neuen Tätigkeit in der Privatwirtschaft nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, soweit das Ausscheiden nicht medizinisch veranlasst ist

Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen:

- Befreiung des selbstständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestpflichtversicherungszeit erfüllt ist
- Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung
- Reduzierung oder Wegfall der Versicherungspflicht in dem Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufes, in dem die versicherte Person Mitglied ist
- Reduzierung einer beamtenrechtlichen Alters- und Dienstunfähigkeitsversorgung durch Gesetzesänderung
- Reduzierung der gesetzlichen Regelaltersrente durch Gesetzesänderung

Grunderwerb:

- Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 EUR)
- Abschluss des notariellen Kaufvertrages für den Erwerb einer Immobilie (Mindestwert: 25.000 EUR)

2 Ist die versicherte Person in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt und beträgt die Summe aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - mindestens 30.000 EUR jährlich, haben Sie das Recht, innerhalb von 12 Monaten nach einer - die versicherte Person betreffenden - Gehaltssteigerung um mindestens 5 % (bezogen auf das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Kalenderjahre inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen), die Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen („Karrieregarantie“ bei Angestellten)

Die Berufsunfähigkeitsrente kann jedoch höchstens um den Prozentsatz erhöht werden, der auch der Gehaltssteigerung zugrunde liegt.

3 Ist die versicherte Person hauptberuflich seit mindestens 12 Monaten selbstständig tätig und beträgt die Summe aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - mindestens 30.000 EUR jährlich, haben Sie das Recht, innerhalb von 12 Monaten nach Feststellung einer stabilen Gewinnsteigerung die Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen („Karrieregarantie“ bei Selbstständigen).

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Eine stabile Gewinnsteigerung liegt vor, wenn in den letzten 3 Geschäftsjahren der Gewinn vor Steuern aus dieser selbstständigen Tätigkeit jeweils um mindestens 10 % höher ist als der Gewinn vor Steuern in dem Geschäftsjahr vor diesem Zeitraum. In Zeiten, in denen die versicherte Person nicht selbstständig war, wird anstelle des Gewinns vor Steuern das Bruttojahreseinkommen (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) als Vergleichswert herangezogen.

Die Berufsunfähigkeitsrente kann jedoch höchstens um den durchschnittlichen Prozentsatz der in den letzten 3 Geschäftsjahren erzielten Gewinnsteigerungen erhöht werden.

4 Sie können erstmals nach sechsmonatigem Bestehen Ihrer Versicherung - unabhängig von den in Absatz 1 genannten Ereignissen - eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen. Dies gilt nicht, wenn

- die versicherte Person in den letzten 12 Monaten vor der Erhöhung länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande war, ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- für Ihren Vertrag keine vollständige Gesundheitsprüfung durchgeführt wurde oder
- Ihr Vertrag durch Umwandlung oder Umtausch einer anderen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung zustande gekommen ist oder
- die versicherte Person das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat.

5 Der Ausbau nach den Absätzen 1 bis 3 ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erstmals nach sechsmonatigem Bestehen Ihrer Versicherung möglich, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Eingang des Antrags bei uns.

6 Außerdem haben Sie das Recht, alle 5 Jahre zum Jahrestag des Versicherungsbeginns eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung zu verlangen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens 3 Monate vorher bei uns eingegangen sein.

7 Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bewirkt eine Beitragserhöhung für Ihre Versicherung.

Die Berechnung des erhöhten Beitrags erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen für die Tarifikalkulation (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. § 4 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)).

§ 3 Welche Begrenzungen gelten für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente im Rahmen der Ausbaugarantie?

1 Die Berufsunfähigkeitsrente darf jährlich um maximal 6.000 EUR erhöht werden. Unabhängig von der Höhe eines erfolgten Ausbaus ist ein erneuter Ausbau frühestens nach Ablauf von 12 Monaten wieder möglich.

2 Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf einmalig um bis zu 12.000 EUR erhöht werden, wenn uns die versicherte Person den Abschluss eines unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags innerhalb von 12 Monaten nach

- erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer Hoch- oder Fachhochschule oder
- erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung

nachweisen kann.

Die Berufsunfähigkeitsrente darf auf bis zu 36.000 EUR jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - 70 % des Bruttojahreseinkommens (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) der versicherten Person nicht übersteigt. Es wird das Bruttojahreseinkommen zugrunde gelegt, welches mit der dem unbefristeten oder für mindestens ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag zugrunde liegenden beruflichen Tätigkeit erzielt wird.

3 Grundsätzlich darf die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 36.000 EUR jährlich erhöht werden, soweit die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - 70 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Kalenderjahre (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Geschäftsjahre) nicht übersteigt.

Wir können verlangen, dass uns das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der letzten 3 Kalenderjahre (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) der versicherten Person (bei Selbstständigen gilt: der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten 3 Geschäftsjahre) durch geeignete Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird.

a) Die Berufsunfähigkeitsrente darf bei einer Erhöhung nach § 2 Absatz 2 bzw. 3 auf bis zu 72.000 EUR jährlich erhöht werden, wenn uns durch Vorlage geeigneter Nachweise (insbesondere Einkommensnachweise) bestätigt wird, dass die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - bei Angestellten 70 % des durchschnittlichen Bruttojahreseinkommens der letzten 3 Kalenderjahre (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, ohne Sonderzahlungen/Tantiemen) bzw. bei Selbstständigen 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Geschäftsjahre der versicherten Person nicht übersteigt.

b) Ist die versicherte Person Beamter, darf die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente unter Einbeziehung aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten - auch bei anderen Versicherungsunternehmen - die folgenden Jahresbeträge nicht übersteigen:

- 12.000 EUR in der Besoldungsgruppe bis A7,
 - 12.000 EUR in der Besoldungsgruppe A8,
 - 12.000 EUR in der Besoldungsgruppe A9,
 - 14.400 EUR in der Besoldungsgruppe A10,
 - 16.800 EUR in der Besoldungsgruppe A11,
 - 19.200 EUR in der Besoldungsgruppe A12,
 - 19.200 EUR in der Besoldungsgruppe A13,
 - 24.000 EUR in der Besoldungsgruppe A14,
 - 24.000 EUR in der Besoldungsgruppe A15,
 - 24.000 EUR in der Besoldungsgruppe A16
- sowie den Besoldungsordnungen B, R und W

4 Erfolgt die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente anlässlich der Reduzierung gesetzlicher, betrieblicher oder beamtenrechtlicher Versorgungsleistungen, dürfen die Leistungen, die zusätzlich versichert werden, die entfallenden gesetzlichen, betrieblichen oder beamtenrechtlichen Leistungen nicht übersteigen.

§ 4 Was gilt für eine Umwandlung Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV in SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS im Rahmen der Ausbaugarantie?

1 Handelt es sich bei Ihrer Versicherung um die Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV, haben Sie das Recht diese - gegen entsprechenden Mehrbeitrag - in SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS umzuwandeln.

2 Die Umwandlung nach Absatz 1 ist nur möglich, wenn die Berufsunfähigkeitsrente nicht höher ist als die Berufsunfähigkeitsrente der bisherigen Versicherung.

3 Eine Umwandlung nach Absatz 1 können Sie bei Vorliegen eines der in § 2 Absatz 1 genannten Ereignisse innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Ereignisses ohne erneute Gesundheitsprüfung durchführen.

Unabhängig von den in § 2 Absatz 1 genannten Ereignissen können Sie eine Umwandlung nach Absatz 1 nach sechsmonatigem Bestehen Ihrer Versicherung jederzeit mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung beantragen.

4 Die Berechnung des Beitrags nach der Umwandlung erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen für die Tarifikalkulation (siehe § 4 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)).

§ 5 Was gilt für eine Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie?

1 Sie können eine Verlängerung Ihrer Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung verlangen, d. h. wir verzichten auch auf sonstige Risikofragen (z. B. auf Fragen nach besonderen Gefahren im Sport).

Haben Sie die Option Beginner+ mit uns vereinbart, ist eine Verlängerung der Versicherungsdauer dieser Option nicht möglich.

2 Dieses Recht können Sie innerhalb von 12 Monaten nach einem Berufswechsel der versicherten Person wahrnehmen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Berufswechsel erfolgt aus nicht gesundheitlichen Gründen.
- b) Für den bisher ausgeübten Beruf sind nach unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien die höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer vereinbart.
- c) Für den neuen Beruf sind nach unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien höhere höchst mögliche Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer zugelassen als für den bisherigen Beruf.

d) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird auf das neue höchst mögliche Endalter nach Absatz 2 c) verlängert.

3 Ferner können Sie dieses Recht innerhalb von 12 Monaten wahrnehmen, nachdem die Regelaltersgrenze für die Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem berufsständischen Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufes, in dem die versicherte Person Mitglied ist, oder in der beamtenrechtlichen Altersversorgung bzw. einem vergleichbaren Altersversorgungssystem (nachfolgend Regelaltersgrenze genannt) erhöht wurde und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die vereinbarte Versicherungs- und Leistungsdauer sind auf die bisherigen höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person abgestellt.
- b) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird auf die neuen höchst möglichen Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer für den Beruf der versicherten Person verlängert.

4 Zusätzlich können Sie dieses Recht innerhalb von 12 Monaten wahrnehmen, nachdem die Regelaltersgrenze für die Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem berufsständischen Versorgungswerk des entsprechenden Kammerberufes, in dem die versicherte Person Mitglied ist, oder in der beamtenrechtlichen Altersversorgung bzw. einem vergleichbaren Altersversorgungssystem (nachfolgend Regelaltersgrenze genannt) erhöht wurde und folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Versicherungs- und Leistungsdauer sind mindestens bis zum vollendeten 60. Lebensjahr der versicherten Person vereinbart.
- b) Die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer wird um die Zeitspanne verlängert, um die die neue Regelaltersgrenze erhöht wurde, jedoch höchstens auf das höchst mögliche Endalter für die Versicherungs- bzw. Leistungsdauer nach unseren dem Vertrag zugrunde liegenden Annahmerichtlinien.

5 Die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer nach den Absätzen 2, 3 und 4 ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise erstmals nach sechsmonatigem Bestehen Ihrer Versicherung möglich, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Eingang des Antrags bei uns.

6 Durch die Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer erhöht sich der Beitrag. Die versicherte Berufsunfähigkeitsrente bleibt unverändert.

Die Berechnung des Beitrags nach der Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer erfolgt nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und den Rechnungsgrundlagen für die Tariffikulation (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. § 4 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)).

§ 6 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für alle Formen des Ausbaus?

1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung

der Berufsunfähigkeitsrente, die Umwandlung der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer und auf die Erhöhung der Beiträge.

2 Für die Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente, die Umwandlung der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer im Rahmen der Ausbaugarantie gelten insbesondere

- die Regelungen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen und den Auswirkungen der Änderungen derselben während der Vertragslaufzeit auf die Leistungsberechnung (siehe § 3 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. § 4 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)) und
- die Regelungen zur Entstehung kalkulatorischer Bestandteile und deren Bedeutung für diesen Vertrag (siehe § 4 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. § 5 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)).

3 Haben Sie für Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS die Option Beginner+ mit uns vereinbart, wird bei der Prüfung der Summe aller Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsrenten (siehe § 2 Absätze 2 und 3 sowie § 3 Absätze 2 und 3) die mit der Option Beginner+ verbundene Rentenerhöhung nicht berücksichtigt.

4 Erfolgt der Ausbau mit vereinfachter Gesundheitsprüfung, so werden für die daraus entstandene Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente, Umwandlung der Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. Verlängerung der Versicherungs- und/oder Leistungsdauer die Fristen des § 8 Absatz 16 - Verletzung der Anzeigepflicht - der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. § 9 Absatz 16 - Verletzung der Anzeigepflicht - der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) erneut in Lauf gesetzt.

§ 7 Wann erlischt die Ausbaugarantie?

1 Die Möglichkeit des Ausbaus ohne erneute Gesundheitsprüfung endet, wenn

- die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- die restliche Versicherungsdauer der Versicherung weniger als 5 Jahre beträgt.

2 Die Möglichkeit des Ausbaus mit vereinfachter Gesundheitsprüfung endet, wenn

- die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- die restliche Versicherungsdauer der Versicherung weniger als 5 Jahre beträgt.

3 Ihr Recht auf Ausbau der Versicherung erlischt, wenn

- die versicherte Person nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen berufsunfähig ist,
 - bei der versicherten Person nach § 3 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) eine schwere Krankheit oder Einschränkung eingetreten ist,
 - die versicherte Person aus einem Vertrag bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Sofortleistungen aus der Versicherung bezieht oder bezogen hat oder
 - für die versicherte Person bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG bereits ein entsprechender Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Sofortleistungen gestellt wurde.
- Haben Sie für Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS den Arbeitsunfähigkeitsschutz mit uns vereinbart, dann gilt zusätzlich:

Ihr Recht auf Ausbau der Versicherung erlischt, wenn

- die versicherte Person nach § 2 der Besonderen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS mit Arbeitsunfähigkeitsschutz arbeitsunfähig ist,
- die versicherte Person aus einem Vertrag bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG Leistungen aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz bezieht oder bezogen hat oder
- für die versicherte Person bei der SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG bereits ein entsprechender Antrag auf Leistungen aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz gestellt wurde.

Ausnahme:

Wenn Sie für Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS eine garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall mit uns vereinbart haben, dann gilt: Endet unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeitsversicherung vor Ablauf der Versicherungsdauer, wird der Vertrag mit den Leistungen fortgeführt, die unmittelbar vor dem Beginn unserer Leistungspflicht vereinbart waren (siehe § 1 Absätze 3 und 4 der Allgemeinen Bedingungen). Sie haben dann das Recht, die versicherte Berufsunfähigkeitsrente um die Leistung zu erhöhen, die sich während unserer Leistungspflicht aus der garantierten Rentensteigerung gebildet hat. Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung und bewirkt eine Beitragserhöhung (siehe § 2 Absatz 7). Ein entsprechender Antrag muss spätestens einen Monat nach der Erklärung über die Einstellung unserer Leistungen bei uns eingegangen sein.

4 Ihr Recht auf Ausbau der Versicherung erlischt ebenfalls, wenn Ihr Vertrag beitragsfrei geworden ist.

Ausnahme:

Bei Beitragsfreistellung aufgrund einer Beitragspause ruht das Recht auf Ausbau der Versicherung und lebt mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung bei Beendigung der Beitragspause wieder auf.

5 Ein Ausbau der Versicherung im Rahmen der Ausbaugarantie entfällt rückwirkend, wenn sich herausstellt, dass Ihr Recht auf Ausbau des Versicherungsschutzes zum Zeitpunkt des Verlangens des Ausbaus bereits erloschen war (siehe Absätze 3 und 4).